

V e r e i n b a r u n g

über die Bespielbarkeit öffentlicher Sportplätze
der Stadt

G r o ß - U m s t a d t

Die hiesigen Turn- und Sportvereine die Schulen Stadt möchten die Sportanlagen in guter Ordnung halten und Schäden daran vermeiden. Das gilt auch, wenn sportliche Veranstaltungen stattfinden. Dazu wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Allgemeine Entscheidungsbefugnis

Die Entscheidung, ob die Sportanlagen der Stadt bespielbar sind, steht, abgesehen von Ziffer 2, dem Bürgermeister als Vertreter des Trägers der Anlage zu.

2. Veranstaltungen

2.1 Wegen des öffentlichen Interesses an sportlichen Veranstaltungen trifft die Entscheidung, ob einer der in der; Anlage genannten. Sportplätze benutzbar ist, eine Kommission.

2.2 Die Kommission besteht aus

- a) einem Beauftragten des Magistrats
- b) einem Vertreter des Veranstalters
- c) dem städtischen Platzwart

2.3 Die Kommission entscheidet durch Mehrheitsbeschluß. Ohne einen solchen Mehrheitsbeschluß gilt Ziff. 1.

2.4 Die Entscheidung, ob ein Platz bespielbar ist, soll mindestens 4 Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn getroffen werden.

2.4.1 Die Unbespielbarkeit kann bis vor Spielbeginn durch die Kommission festgestellt werden, wenn zwischenzeitliche eingetretene Witterungseinflüsse die Bespielbarkeit der Anlage entscheidend ändern.
Die Befugnis des Schiedsrichters, ein angesetztes Spiel unabhängig von der positiven Entscheidung der Kommission abzusagen, bleibt unberührt.

- 2.4.2 Über die Unbespielbarkeit eines Platzes kann auch schon bis zur Woche vor dem Spiel entschieden werden, wenn den Umständen nach nicht anzunehmen ist, daß ein Platz bis zum Spieltage spielfähig gemacht werden kann. In diesen Fällen treffen der Vertreter der spielleitenden Stelle und der Beauftragte der Stadt die Entscheidung bis zwei Tage vor dem Spiel.
- 2.5 Der Vertreter des Veranstalters unterrichtet unverzüglich die spielleitende Stelle damit die Vereine und der Schiedsrichter benachrichtigt werden.
3. Diese Vereinbarung ist zum Kalendervierteljahr mit 6 Wochen Frist kündbar.

Groß-Umstadt, den 13. Okt. 1971